

Gemeinde Büttel

2. Änderung des Flächennutzungsplans Erläuterungsbericht gem. § 5 (5) BauGB

ARCHITEKTEN CONTOR FERDINAND + EHLERS
Planergruppe Julius Ehlers · Stadtplaner SRL + Architekt BDA
Burg 7a · 25524 Itzehoe · Tel. 04821 / 682-80 · Fax 04821 / 682-81



INHALT

- 1. Vorbemerkungen zur 2. Änderung und Neudarstellung des Flächennutzungsplans**
 - 1.1. Anlaß der Flächennutzungsplanänderung
 - 1.2. Rechtliche Grundlagen und Wirksamkeit
 - 1.3. Inhalt und Bedeutung des FNP

 - 2. Rahmenbedingungen der 2. Änderung des FNP**
 - 2.1 Lage im Raum
 - 2.2 Gemeindeentwicklung
 - 2.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 2.4 Landschaftsplanung

 - 3. Darstellungen des FNP**
 - 3.1 Gewerbliche Bauflächen
 - 3.1.1 Ausgangslage
 - 3.1.2 Darstellung Gewerbegebiete (GE)
 - 3.1.3 Darstellung Industriegebiete (GI)

 - 3.2. Sondergebiete Windkraft

 - 3.3. Freiflächen
 - 3.3.1 Grünflächen
 - 3.3.2 Wasserflächen
 - 3.3.3 Land-/ Forstwirtschaft
 - 3.3.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 - 3.4. Verkehrsnetz und -anlagen
 - 3.4.1 Straßenverkehr
 - 3.4.2 Schienenverkehr

 - 3.5 Ver- und Entsorgungsanlagen
 - 3.5.1 Wasserversorgung
 - 3.5.2 Abwasser
 - 3.5.2.1 Schmutzwasser
 - 3.5.2.2 Oberflächenentwässerung
 - 3.5.3 Elektrizitätsversorgung
 - 3.5.4 Gasversorgung
 - 3.5.5 Abfallwirtschaft

 - 3.6 Nachrichtliche Übernahmen

 - 4. Flächenbilanz**
-

**1. Vorbemerkungen
zur 2. Änderung
und Neudarstellung
des FNP**

1.1 Anlaß der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Büttel beschloß am 11.06.1994 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Am Bütteler Kanal“ weitere gewerbliche Bauflächen verbindlich zu überplanen. Der inzwischen rechtskräftige Bebauungsplan weist Gewerbegebiete (GE) und auf Teilflächen entlang des Holstendamms (K 58) auch Industriegebiete (GI) aus. Da der Bereich östlich des Bütteler Kanals im gültigen Flächennutzungsplan als GE-Gebiet dargestellt ist, wird infolge der angestrebten Industrienutzung eine Änderung des FNP erforderlich.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Büttel stammt aus dem Jahre 1975. Mit der 1. Änderung 1982 erfolgte zugleich auch eine Anpassung der Planung an die bis dahin stattgefundene Entwicklung.

Seitdem sind weitere Gemeindegebiete (Ansiedlung Fa. Bayer, Ortslage Büttel) in Form von Bebauungsplänen verbindlich überplant worden, so daß eine Aktualisierung des Flächennutzungsplanes geboten erscheint. Wegen der besseren Lesbarkeit der Planungsinhalte entschloß sich die Gemeinde Büttel zugleich für eine Neudarstellung ihres Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Wirksamkeit

Städtebauliche Planung hat die Aufgabe, die bauliche Entwicklung in Stadt und Land den Bedürfnissen der Allgemeinheit entsprechend zu ordnen.

Rechtsgrundlage dafür ist das **Baugesetzbuch (BauGB)**. Dieses bestimmt und regelt Ziele, Inhalt und Verfahren der städtebaulichen Planung grundsätzlich durch die Bauleitplanung und überträgt diese den Städten und Gemeinden als kommunale hoheitliche Aufgabe.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Bauleitplanung sind die **Raumordnungs- und Landesplanungsgesetze** für die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Flächennutzungsplan enthält Vorstellungen der Gemeinde über die Nutzung bebauter und bebaubarer Flächen sowie auch künftig von einer Bebauung freizuhaltenden Flächen. Er dokumentiert als vorbereitende Bauleitplanung lediglich Planungsabsichten und begründet keine Planungs- und Baurechte. Dies erfolgt nur mit der verbindlichen Bauleitplanung.

Eine **unmittelbare rechtliche Wirkung** besteht

- gegenüber der Gemeinde durch das Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB, wonach die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und
- gegenüber den Trägern öffentlicher Belange durch die Anpassungspflicht gemäß § 7 BauGB, wonach die beteiligten Ämter und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anzupassen haben.
- gegenüber dem Bürger besteht eine unmittelbare rechtliche Wirkung grundsätzlich **nicht**.

1.3 Inhalt und Bedeutung des FNP

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Er besteht aus einem Plan, der zu beschließen und zu genehmigen ist und einem Erläuterungsbericht, der beizufügen ist.

Der Flächennutzungsplan bildet die Grundlage für

- die weiterführenden verbindlichen Bauleitplanungen;
- die Anpassung der Planungen öffentlicher Planungsträger;
- die Beurteilung genehmigungspflichtiger Rechtsvorgänge;
- die weitere Integration von Fachplanungen.

Er ist Voraussetzung und Hauptinstrument zur Wahrnehmung der Planungshoheit und Planungsverantwortung der Gemeinde.

§ 5 BauGB definiert Aufgabe und Inhalt des Flächennutzungsplanes: „Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“.

Für den Umfang und die Detaillierung der Darstellungen ist maßgeblich, daß diese die Grundzüge der Entwicklung hinreichend verdeutlichen und begründen.

Die 2. Änderung und Neudarstellung des Flächennutzungsplanes Büttel wurde auf einer gescannten Kartenunterlage der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000 (DGK 5) für das gesamte Gemeindegebiet als Computerplot (Hybridplot) erstellt.

**2. Rahmenbedingungen
der 2. Änderung des
FNP**

2.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Büttel liegt am westlichen Rand des Kreises Steinburg in der Wilstermarsch und grenzt an das Stadtgebiet von Brunsbüttel, zu deren Nahbereich sie gehört. Im Norden liegt die Nachbargemeinde Kudensee, im Osten Landscheide, im Süden die Elbe und im Süd-Osten das Kirchdorf St. Margarethen. Die Entfernung zum Mittelzentrum Brunsbüttel beträgt rund 6 km, zum Unterzentrum Wilster rund 11 km, zum Unterzentrum Glückstadt rund 19 km und zum Mittelzentrum Itzehoe ca. 20km. Der Verwaltungssitz der zuständigen Amtsverwaltung (Amt Wilstermarsch) befindet sich in Wilster. Z. Zt. wohnen im Gemeindegebiet von Büttel noch 44 Einwohner (31.03.97). Die Gemeindefläche beträgt insgesamt 1.107 ha.

Die Anbindung der Gemeinde Büttel an das überörtliche Verkehrssystem erfolgt im wesentlichen über die neue B 5 sowie über die K 63 für den Bereich der alten Ortslage. Im Norden des Gemeindegebiets verläuft die eingleisige Bundesbahnstrecke Wilster-Brunsbüttel-Süd. Topographisch gesehen gehört das Gemeindegebiet Büttel zur Wilstermarsch.

2.2 Gemeindeentwicklung

Mit der Entwicklungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 01.02.1973 wurden große Teile des Bütteler Gemeindegebiets gem. § 53 Städtebauförderungsgesetz zum Entwicklungsgebiet erklärt. In den folgenden Jahren wurden gemäß den Zielen der Landesplanung annähernd das gesamte Gemeindegebiet einschließlich der alten Ortslage hinter dem Elbdeich in Industrie- und Gewerbeflächen gewandelt. Die Einwohner Büttels siedelten mit Hilfe von Entschädigungsleistungen um. Nördlich der heutigen K 58 (Holstendamm) kam es zur Ansiedlung der Firma Veba, südlich davon der Firma Bayer.

Die ursprünglichen Erwartungen an eine Expansion dieser beiden Firmen am hiesigen Standort erfüllten sich bislang nicht. Entwicklungsträger der Umstrukturierungsmaßnahme war sowohl die zu diesem Zweck gegründete Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel als auch der Kreis Steinburg als Gesellschafter. Neben der Veräußerung von Gewerbe- und Industrieflächen begleitete eine umfangreiche Neuordnung der technischen Infrastruktur (Ausbau der Verkehrserschließung, neue Ver- und Entsorgungstrassen) die Entwicklungsmaßnahme Büttel.

Inzwischen ist die Entwicklungsverordnung vom Land Schleswig-Holstein aufgehoben worden. Der Kreis Steinburg beendete seine Beteiligung als Entwicklungsträger. Die noch nicht verwerteten Flächen werden jetzt von der Gemeinde Büttel in Zusammenarbeit mit der noch bestehenden Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel in gemeindlicher Planungshoheit über die Aufstellung von Bebauungsplänen entwickelt. Hierzu zählt auch der rechtskräftige Bebauungsplan Nr.4 „Am Bütteler Kanal“.

2.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Büttel ist nach der Darstellung des Entwurfs zur Neufassung des Landesraumordnungsplanes Bestandteil des Stadt- und Umlandbereiches des Mittelzentrums Brunsbüttel, daß im benachbarten Kreis Dithmarschen liegt.

Sie bildet lt. Regionalplan IV 1984 Text Ziff. 5.12.Nr.3 und Tabelle ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet (Industriegebiet) mit Brunsbüttel und ist als Mitort der GA Wirtschaftsstruktur Teil der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit der Einstufung als Vorranggebiet nach Landesraumordnungsplan (LROPL Ziff. 3.4. Abs. 2).

Die Stärkung des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel / Büttel durch neue Industrie- und Gewerbeansiedlungen bleibt ein vorrangiges regionalplanerisches Entwicklungsziel. Zur Zeit sind ca. 20% der zur Verfügung stehenden Flächen bebaut. Die verbleibenden Flächenreserven stellen somit ein bedeutendes Entwicklungspotential des Kreises Steinburg dar.

2.4 Landschaftsplanung

Ein Landschaftsplan für das Gemeindegebiet von Büttel wurde bisher nicht erstellt. Die Gemeinde Büttel hat, wie auch die Stadt Brunsbüttel einen Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes für den Bereich des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel gestellt.

Unbeachtlich der Entscheidung über diesen Antrag hat die Oberste Naturschutzbehörde für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs.1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) erteilt.

Die vorliegende 2. Änderung und Neudarstellung stellt inhaltlich eine Anpassung an die bisherige Entwicklung der Ge-

meinde und eine Aktualisierung des Bestandes dar. Die vorgesehene Verlegung geplanter Schutzgrünstreifen führt insgesamt zu keiner Verringerung der Grünflächenanteile im Gemeindegebiet, so daß keine zusätzlichen Eingriffe nach Maßgabe des Erlasses vom 08.11.1994 vorbereitet werden.

In die Plandarstellung werden die nach § 15a Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope im Außenbereich nachrichtlich übernommen. Es sind weiterhin die rechtlich gesicherten Ausgleichsflächen sowie der gesamte Ausdeichsbereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den naturschutzrechtlichen Belangen durch die begleitende Aufstellung von Grünordnungsplänen Rechnung getragen.

3. Darstellungen des FNP

3.1 Gewerbliche Bauflächen

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme Büttel wurden auf annähernd dem gesamten Gemeindegebiet die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben einschließlich notwendiger Zulieferbetriebe geschaffen. Das Kernstück der Wirtschaftsansiedlung bildete die Bereitstellung von Industrieflächen für die Großbetriebe Bayer und Veba, die über Bebauungspläne (B-Plan Nr. 1 und B-Plan Nr. 2) planungsrechtlich gesichert sind.

Die Darstellung gewerblicher Bauflächen (G) für die noch nicht verwerteten Flächen im östlichen Gemeindegebiet im gültigen Flächennutzungsplan wird beibehalten. Für die über die verbindliche Bauleitplanung ausgewiesenen Flächen übernimmt die 2. Änderung des Flächennutzungsplans die Gebietskategorien der jeweiligen Bebauungspläne.

3.1.2 Darstellung Gewerbegebiete (GE)

Die Ortslage Büttel wurde entsprechend den Zielen der Landesplanung als Gewerbegebiet im Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzt. Durch insgesamt drei Änderungsverfahren erfolgte eine Präzisierung der Erschließungsplanung, um den Erhalt und die Ansiedlung kleinerer Gewerbebetriebe zu ermöglichen. Wohnungen für Betriebsinhaber und Bereitschaftspersonal sind in diesen Gebieten weiterhin entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Ausnahme zulässig.

Für die nördlich angrenzenden Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 zwischen Bütteler Kanal und K 33 neu wird die bisherige GE-Darstellung beibehalten. Mit der Bereitstellung dieser gemeindlichen Gewerbeflächen soll eine Abrundung der großindustriellen Flächen westlich des Burg-Kudenseer-Kanals und nördlich des Holstendamms geschaffen werden. Hinsichtlich der Flächengrößen der gewerblichen Bauflächen wird die Bereitstellung eines möglichst breiten Angebotes verbunden mit einer hohen Variabilität der Flächenzuschnitte angestrebt. Die städtebauliche Konzeption sieht eine Reduzierung der geplanten Grundstücksgrößen von Norden nach Süden (alte Ortslage) vor.

Als Haupterschließungsstraße des Gebietes dient die neue Kreisstraße 33, die den Holstendamm mit der K 63 in der Ortslage Büttel verbindet. Für die verbleibende Dreiecksfläche zwischen K 33 und K 63 an der Gemeindegrenze zu St. Margarethen wird als Nutzungsabstufung die bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes als GE-Gebiet übernommen.

3.1.3 Darstellung Industriegebiete (GI)

Die Darstellung der über die Bebauungspläne Nr. 1 und Nr. 2 verbindlich überplanten GI-Gebiete der Industriebetriebe Bayer und Veba nördlich und südlich des fertiggestellten Holstendamms (K 58) wird beibehalten. Südlich des Holstendamms, östlich des Bütteler (Burg-Kudenseer) Kanals werden die im Bebauungsplan Nr. 4 festgesetzten GI-Gebiete in die Darstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. Die Flächen befinden sich im Besitz der Gemeinde Büttel.

3.2 Windkraft

Die bestehenden Windkraftanlagen entlang des Burg-Kudenseer-Kanals und des Bütteler Kanals werden nicht über den Flächennutzungsplan planerisch festgeschrieben, da die Teilfortschreibung des Regionalplanes IV auf dem Bütteler Gemeindegebiet keine Eignungsflächen für die Windkraftnutzung darstellt. Die Genehmigung der errichteten Anlagen ist vertraglich an eine maximale Betriebszeit von 25 Jahren geknüpft. Die Landesplanung strebt so eine langfristige Sicherung der vorhandenen gewerblichen Bauflächen als wichtiges Entwicklungspotential im Kreis Steinburg an.

3.3 Freiflächen

3.3.1 Grünflächen

Der Flächennutzungsplan sieht zur Gliederung der gewerblichen Flächen Schutzpflanzungen in unterschiedlicher Breite vor. Die Lage der Schutzstreifen wird im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen planerisch präzisiert und rechtlich gesichert. Die 2. Änderung des FNP übernimmt die Flächenausweisungen der bisher aufgestellten Bebauungspläne.

Da die Breite der Anpflanzungsstreifen entlang des Holstendamms in Abstimmung mit dem Kreis Steinburg im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 reduziert wurden, erfolgt ein Ausgleich durch zusätzliche Schutzgrünstreifen in einer Breite von 35 Metern an der östlichen Gemeindegrenze. Dadurch sollen die geplanten Gewerbeansiedlungen landschaftlich besser eingebunden werden.

Die Untergliederung der Gewerbeflächen nördlich des Holstendamms entfällt zugunsten einer Verlagerung der Grünflächen an die Westseite des Nortorf-Neuhafener Kanals. Der Schutzgrünstreifen östlich des Bütteler Kanals wurde in Ausgleichsflächen für die vorbereiteten Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 gewandelt. Auch die dargestellte öffentliche Grünfläche um das geplante Regenrückhaltebecken am Bütteler Kanal ist Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4.

3.3.2 Wasserflächen

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes übernimmt im wesentlichen die bisherigen Darstellungen der vorhandenen Fließgewässer (Elbe, Burg-Kudenseer-Kanal, Nortorf-Neuhafener Kanal). In Anpassung an den Bestand werden die im Zuge der Neuregelung der Entwässerung entstandenen Vorfluter ebenfalls im Plan dargestellt. Hierzu zählt der nördlich der K 63 auf dem Gelände der Firma Bayer befindliche Vorfluter sowie der Vorfluter im Bereich der vormaligen Freihaltetrasse nördlich des Holstendamms (K 58). Weiterhin zeigt die Planzeichnung die Lage und ungefähre Größe vorhandener oder geplanter Regenwasserrückhaltebecken.

3.3.3 Land-/Forstwirtschaft

Die verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemeinde Büttel liegen überwiegend im nördlichen Gemeindegebiet nördlich der Bahntrasse bzw. der L 276. Nach Fortfall des geplanten Gas- und Chemiehafens auf den Außendeichflächen sind diese vormals gewerblichen Flächen schon im 1

Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt worden. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Flächen auch künftig für eine landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten.

Die bisherige Darstellung der Aufforstungsflächen zwischen der neuen B 5 und der Bahntrasse wird im Osten geringfügig zugunsten noch bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen reduziert.

3.3.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Plandarstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes übernimmt die rechtlich gesicherten Ausgleichsflächen im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Bütteler Kanal“. Diese umfassen einen ca. 50 m breiten Grünraum entlang der östlichen Seite des Burg-Kudenseer Kanals sowie Flächen beidseitig eines neu zu schaffenden naturnahen Vorfluters, die als Grüngliederung die geplanten GI- und GE-Gebiete voneinander abgrenzen.

Der gesamte Außendeichsbereich wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die hier schon rechtlich gesicherten Ausgleichsflächen sind durch eine gesonderte Umgrenzungslinie kenntlich gemacht und durch ein Planzeichen bezeichnet.

Im Bereich des Verkehrsknotens B 5 und K 69 liegen innerhalb der Auf- und Abfahrten Ausgleichsflächen, die im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesstraße 5 geschaffen wurden.

3.4 Verkehrsnetz und –anlagen

3.4.1 Straßenverkehr

Die Durchführung der Entwicklungsmaßnahme Büttel machte eine umfassende Neuregelung der überörtlichen Verkehrsanbindung erforderlich. Aufgrund der Neutrassierung der B 5, die über eine zusätzliche Kanalbrücke das Gewerbegebiet mit der Stadt Brunsbüttel verbindet, wurde auch die L 276 nördlich der Bundesbahnstrecke Wilster-Brunsbüttel verlegt sowie die südlichen Straßenteilstücke eingezogen.

Die Realisierung der zur Erschließung der Gewerbe- und Industrieflächen erforderlichen neuen Straßentrasse (Holstendamm) ist inzwischen abgeschlossen und als neue Kreisstraße K 58 gewidmet. Der Flächennutzungsplan übernimmt den jetzt ausgebauten Straßenquerschnitt einschließlich der geplanten und vorhandenen Industriezufahrten. Für den übrigen Bereich (den sog. Ostermoorer Korridor) wird die bisherige Darstellung einer Freihaltetrasse beibehalten.

Weiterhin wird aus der 1. Änderung des FNP die neue Trasse der K 33 übernommen. Die Erschließung des westlich liegenden Gewerbe- und Industriegebietes sichert ein langgezogener Ring mit zwei Anbindungen an die neue Kreisstraße. Die Anlage direkter Zufahrten auf die Kreisstraßen K 58 und K 33 ist planerisch nicht vorgesehen.

Als weitere übergeordnete Erschließungsstraße wird die durch die Ortslage Büttel führende K 63 dargestellt. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 3 erfolgte hier in Abstimmung mit dem Kreis Steinburg eine planzeichnerische und textliche Begrenzung direkter Zufahrten.

Zu den freien Strecken der Bundesstraße 5 und der Landesstraße 276 dürfen ebenfalls keine direkte Zufahrten und Zugänge angelegt werden. Es gelten entlang beider Straßen desweiteren Anbauverbotszonen nach Straßen- und Wegegesetz (L276) und Bundesfernstraßengesetz (B 5). Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung von jeweils bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

3.4.2 Schienenverkehr

Die bisherige Darstellung der Bahnanlagen der Bundesbahnstrecke Itzehoe-Wilster-Brunsbüttel einschließlich der Flächenreserven für die etwaige Anlage eines Verschiebebahnhofes aus dem 1. Änderungsverfahren wird beibehalten. Eine weitere Konkretisierung der Planungsabsichten ist zur Zeit nicht möglich.

3.5 Ver- und Entsorgungsanlagen

3.5.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung obliegt dem Wasserbeschaffungsverband „Unteres Störgebiet“. Der Kreisentwicklungsplan des Kreises Steinburg 1992 - 1996 sieht die Planung einer Betriebswasserversorgung für den Wirtschaftsraum Büttel vor, um den industriellen Bedarf sicherzustellen. Im Bereich der Freihaltetrasse Hostendamm befinden sich eine Trinkwasserleitung (Entnahme Wacken) sowie eine Brauchwasserleitung (Entnahme „Fluß Stör“) der Bayer AG.

3.5.2 Abwasser

3.5.2.1 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Trennsystem. Die Abwässer werden über das Hauptpumpwerk Büttel dem Klärwerk Brunsbüttel Süd zugeführt. Die Gemeinde Büttel verfügt dort über ausreichende Kapazitäten an Einwohnergleichwerten. Die gewerblichen Abwässer der Betriebe werden über zentrale Industriekläranlagen gemäß den technischen Bestimmungen auf den Grundstücken geklärt.

Im Bereich der Vordeichflächen sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes die Abwasserleitung der Veba-Chemie sowie eine Abwasserleitung der Bayer AG dargestellt. Die Leitung der Bayer AG ist auf der westlichen Seite des Bütteler Kanals fortgeführt und erreicht den Betrieb über die Freihaltetrasse nördlich des Hostendamms.

3.5.2.2 Oberflächenentwässerung

Die geplante industriell gewerbliche Nutzung der vormaligen landwirtschaftlich genutzten Gemeindeflächen machte eine umfangreiche Regelung der Vorflutverhältnisse notwendig. Am

südlichen Ende des Burg-Kudenseer Kanals entstand ein neues Schöpfwerk.

Die bestehenden Planungen bzw. erfolgten Realisierungen werden im wesentlichen in die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. Geändert wird die geplante Entwässerungsfreihaltetrasse zwischen B 5 und Holstendamm. Diese soll zusammen mit dem Schutzgrünstreifen an die östliche Gemeindegrenze verlegt werden, um so die künftigen gewerblichen Bauflächen flexibler verwerten zu können.

Der Nortorf-Neuhafener Kanal ist als neuer Vorfluter vorgesehen, der zu diesem Zweck voraussichtlich neu dimensionieren wäre. Eine zusätzliche Freihaltetrasse verbindet den Kanal mit der Entwässerungstrasse entlang der B 5.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde im Aufstellungsverfahren in Abstimmung mit dem Deich- und Hauptzielverband Wilstermarsch ebenfalls eine Neuordnung der Entwässerung geplant. Der neue Hauptvorfluter zwischen K 33 und Burg-Kudenseer Kanal ist in der Planzeichnung zur 2. Änderung FNP dargestellt. Die Reduzierung der Abflussmenge erfolgt über die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens sowie eine Feuchtzone im Bereich des naturnah gestalteten Vorfluters.

Da das neue Gewerbe- und Industriegebiet in einem Bereich mit hohem Grundwasserstand und teilweise bei minus 1 m unter NN liegt, müßte bei einer neuen Festlegung der Entwässerungshöhen (genehmigtes Planfeststellungsverfahren) ein zusätzliches Schöpfwerk die Einleitung in den Burg-Kudenseer Kanal gewährleisten.

3.5.3 Elektrizitätsversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgt die Schleswig AG das Gebiet der Gemeinde Büttel mit Strom. Freileitungen verlaufen als Erdkabel entlang des Bütteler Kanals sowie südlich des Holstendamms. Die Lage der Niederspannungstrassen ist in der Planzeichnung nicht gesondert dargestellt. Leitungstrassen, die schon abgebaut wurden, sind als fortfallende Leitungen gekennzeichnet.

Durch das Gemeindegebiet verlaufen im Süden Hochspannungsleitungen der Preussen Elektra sowie der Hamburger Elektrizitätswerke aus dem Kernkraftwerk Brunsbüttel sowie eine Trasse der Preussen Elektra nördlich des Holstendamms. Die genannten Leitungstrassen wurden nachrichtlich übernommen.

3.5.4 Gasversorgung

Im Bereich der Freihaltetrasse liegen zwei Gasleitungen, deren Verlauf nachrichtlich übernommen ist. Die in Ost-West-Richtung verlaufende Hochdruckleitung der Schleswig AG ist mit einem Schutzstreifen von insgesamt 16 m Breite versehen, der dinglich gesichert ist. Dieser teilt sich asymmetrisch in 10 m links und 6 m rechts der Leitung in Fließrichtung Brunsbüttel auf.

3.5.5 Abfallwirtschaft

Die Abfallbeseitigung obliegt dem Kreis Steinburg, der sich zur Durchführung privater Unternehmen bedient. Für Sondermüll stehen die Beseitigungsanlagen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg zur Verfügung.

3.6 Nachrichtliche Übernahme

3.6.1 Biotop

Die Wattflächen entlang der Elbe einschließlich der dort mündenden Siele im Bereich der Außendeichflächen fallen unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 15a Landesnaturschutzgesetz und sind daher in Lage und Ausdehnung auf der Grundlage einer vorliegenden Kartierung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg in die Plandarstellung nachrichtlich übernommen worden.

3.6.2 Denkmale, Naturdenkmale

Im Gemeindegebiet liegt im Bereich der südlichen Vordeichflächen in der Nähe der Elbe die Warft einer alten Lotsenstation, die als eingetragenes Naturdenkmal in die Plandarstellung der 2. Änderung FNP nachrichtlich übernommen ist.

4. Flächenbilanz

Bilanz der Flächennutzung

Flächentypen	FNP 2.Änd. 1997
	Fläche (ha)
Gewerbl. Bauflächen (incl. Industrie)	543
Sonderbauflächen Windkraft	0,1
Anlagen f. Verkehr,	29
Ver- u. Entsorgung	36
Bahnflächen	8,6
Grünflächen	20,3
Wasserflächen	235
Flächen f. d. Landwirtschaft	212
Wald	18
Maßnahmenflächen	5
(Maßnahmenflächen als Überlagerung)	(385)
Gesamt Büttel	1107

Büttel, den **17. Dez. 1999**

Der Bürgermeister.....

